Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/741

08. 07. 77

Sachgebiet 212

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Hammans, Burger, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Braun, Frau Karwatzki, Dr. Reimers, Frau Geier, Frau Dr. Neumeister und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden

A. Problem

Durch das Gesetz soll die Zulassung zum Beruf des Logopäden bundeseinheitlich geregelt werden.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde" Voraussetzung sein

1. Teilnahme an einer dreijährigen schulischen Ausbildung, zu der Bewerber mit Realschulabschluß und einer sozialpädagogischen oder einer gleichwertigen Vorbildung Zugang haben,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Er enthält ferner Vorschriften, die die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Ausbildungen, die Anrechnung anderer Ausbildungen und die Gleichstellung der nach Landesrecht erworbenen Anerkennungen mit den Erlaubnissen nach dem Gesetz betreffen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Mehrkosten werden den Ländern entstehen, die Lehranstalten mit einer kürzeren als einer dreijährigen Ausbildungszeit unterhalten.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Die Erlaubnis

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopäde oder Logopädin" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Durch eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen sind.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

§ 4

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Logepäden durchgeführt.

(2) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung und eine zweijährige Tätigkeit im sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich, oder die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife für sozialpädagogische Berufe und ein sechsmonatiges Praktikum im sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich nachweist.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung für Logopäden anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat.

Zuständigkeiten

§ 6

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 und 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn die Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einer Ausbildung teilnehmen will.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Logopäde oder Logepädin" oder ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 die Berufsbezeichnung „Logopäde oder Logopädin" führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

(1) Als Erlaubnis im Sinne des § 1 gilt eine auf Grund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Logopäde".

(2) Eine in Absatz 1 genannte Anerkennung gilt auch als Erlaubnis statt der Berufsbezeichnung nach § 1 die durch die Anerkennung erworbene Berufsbezeichnung weiterzuführen. § 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Ausbildung als „Logopäde oder Logopädin", die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach diesen Bestimmungen erteilt.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt, außer Kraft

1. Verordnung des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin, der Ausbildung, staatlichen Prüfung und Anerkennung von Logopäden vom 24. Februar 1976 (Amtsblatt für Berlin S. 500)
2. Die Vorschrift des Hessischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) für das Land Hessen vom 13. August 1969 (St. Anz. S. 1591), zuletzt geändert durch Erlaß vom 21. September 1973 (St. Anz. für das Land Hessen S. 1891)
3. Die Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) vom 20. Juli 1971 (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen S. 1325)
4. Die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden des Niedersächsischen Sozialministers vom 2. März 1971 (Nds. MBl. S. 386)
5. Der Erlaß des Ministers des Innern in Rheinland-Pfalz über die Errichtung eines staatlichen Prüfungsausschusses bei der Lehranstalt für Logepädie an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und Erlangung der Anerkennung des staatlich geprüften Logopäden in der Fassung vom 31. Dezember 1967 (Bereinigtes Ministerialblatt Rheinland-Pfalz Sp. 1408).

Bonn, den 8. Juli 1977

Dr. Hammans
Burger
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Braun
Frau Karwatzki
Dr. Reimers
Frau Geier
Frau Dr. Neumeister
Geisenhofer
Kroll-Schlüter
Dr. Rose
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der modernen Medizin, in der die Rehabilitation einen immer größeren Raum einnimmt, kommt der Logopädie eine zunehmende Bedeutung zu. Der Logopäde ist ein dem medizinischen Bereich zugehöriger nichtärztlicher Heilberuf. Seine Tätigkeit umfaßt in erster Linie die Erkennung und Behandlung von Hör-, Stimm- und Sprachkrankheiten. Die Arbeit des Logopäden geschieht auf der Grundlage einer naturwissenschaftlich medizinischen Betrachtung der von ihm behandelten Krankheiten und Behinderungen unter Hinzunahme von Kenntnissen über die psychologischen und pädagogischen Zusammenhänge der Störungskomplexe.

Die logopädische Therapie basiert auf einer ärztlichen Diagnose und eigenen Erhebungen. Der Logopäde ist befähigt, einen Behandlungsplan selbständig zu gestalten, hat aber ärztlichen Anweisungen Folge zu leisten. Die Zusammenarbeit mit Pädagogen, Psychologen und anderen in der Rehabilitation tätigen Berufen ist erforderlich. Die Bedeutung dieses Berufs ergibt sich aus der großen Zahl hör-, stimm- und sprachgestörter Patienten.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zur Zeit etwa 1,2 Millionen sprach- und stimmgestörte Patienten. Diese Personen sind als körperlich kranke Menschen anzusehen, bei denen geistige oder seelische Ursachen und Folgen die Relevanz einer fachmedizinischen Vorsorge, Untersuchung und unter Umständen auch eine Therapie nicht zu entkräften vermögen. Die ungenügende medizinische Betreuung dieser behinderten Menschen führt zu einer beängstigenden Unterversorgung. Die Folge ist eine ungenügende geistige, soziale und berufliche Entwicklung zahlreicher Kinder, Jugendlicher und erwachsener Menschen.

Zur Betreuung dieser Menschen sind Logopäden vor allem in Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Sonderschulen und Kindergärten, Erziehungsberatungsstellen und in eigener Praxis tätig.

Für diesen Beruf besteht ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung, weil die Entwicklung des Berufsbildes und der Ausbildungsanforderungen im Bundesgebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Krankenhäuser, Rehabilitationsstätten und ähnlicher Einrichtungen mit einem entsprechend ausgebildeten Personal notwendig ist.

Der Entwurf folgt dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Neben der fachlichen Qualifikation werden persönliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufs verlangt. Die fachliche Eignung wird nach Durchlauf einer dreijährigen schulischen Ausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt, erworben. Wegen der hohen Ausbildungsanforderungen, die sich neben umfangreichem Wissen in der Medizin auf psychologische, heilpädagogische, pädaudiologische und gesundheitsfürsorgerische Fähigkeiten erstrecken, ist eine dreijährige Berufsausbildung unerläßlich.

Die Einzelheiten der Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt werden. Von einer gemeinsamen beruflichen Grundausbildung im ersten Jahr der Ausbildung für mehrere verwandte nichtärztliche Heilberufe wird zunächst noch abgesehen.

Der Entwurf sieht ferner vor: Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, über die Zuständigkeit der Behörden sowie eine Bußgeldvorschrift über Übergangsregelungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 dieses Gesetzes ist geregelt, daß die Tätigkeit eines Logopäden erlaubnispflichtig ist. Der Logopäde übt seine Tätigkeit unter ärztlicher Anleitung an körperlich und geistig behinderten Menschen aus, indem er mit Hilfe ausgewählter Tätigkeiten und Methoden die Kräfte des Patienten aktiviert. Der Logopäde kann nach dreijähriger unselbständiger Tätigkeit auch selbständig tätig sein. Er arbeitet zusammen mit Ärzten, Krankengymnasten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe.

Zu § 2

Absatz 1 legt fest, welche Voraussetzungen an die Erteilung einer Erlaubnis geknüpft sind. Der Bewerber muß die staatliche Prüfung nach der vorgeschriebenen Ausbildung erfolgreich abgelegt haben, charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Wenn der Bewerber diese Voraussetzungen erfüllt, dann hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Es bedarf einer dreijährigen Ausbildung, um den umfangreichen Anforderungen dieses Berufsbildes gerecht zu werden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 1.

Zu § 4

Die Regelung beinhaltet die Durchführung der Ausbildung, den Zugang zur Ausbildung, die Anrechnung von Ausfallzeiten und die Anrechnung anderer Ausbildungen. Die Ausbildung ist an staatlich anerkannten Schulen für Logopäden durchzuführen. Als Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Ausbildung wird eine abgeschlossene Realschulbildung und eine sozialpädagogische oder pflegerische Ausbildung (Absatz 2) oder eine andere gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt, damit ist u. a. auch das Abitur zu verstehen.

Auf die Festlegung eines Mindestalters wurde bewußt verzichtet, weil bei den Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung in der Regel davon auszugehen ist, daß der Bewerber nach dem Abschluß einer Realschulbildung und einer sozialpädagogischen Ausbildung eine Altersgrenze von 17 Jahren überschritten haben dürfte.

In Absatz 3 wird geregelt, welche Unterbrechungen auf die Ausbildungszeit angerechnet werden können.

Zu § 5

Diese Regelung sieht die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen.

Zu § 6

Diese Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach diesem Gesetz.

Zu § 7

In dieser Regelung ist festgelegt, daß das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung „Logopäde" oder „Logopädin" eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Zu § 8

In Absatz 1 dieser Vorschrift wird geregelt, daß die bereits nach früherem Recht erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde" gilt.

In Absatz 2 ist geregelt, daß derjenige, der bereits eine Erlaubnis zur Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung besitzt, berechtigt ist, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen.

Zu § 9

Diese Regelung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten landesgesetzlicher Regelungen.